

Der Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren der Verbandsgemeinde Weißenthurm informiert:

Werbeanrufe, um Kaufverträge am Telefon unterzuschieben

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

zunächst einmal wünsche ich Ihnen ein frohes neues Jahr, dass dieses gut angefangen hat und Sie in 2024 von Schäden bewahrt bleiben.

Dieser Sicherheitstipp befasst sich mit Werbeanrufen, in denen versucht wird, Sie in ein Gespräch zum Beispiel über Krankheiten im Alter zu verwickeln und Ihnen dabei ein Abo über Nahrungsergänzungsmittel, Hilfsmittel oder andere unnütze Dinge unterzuschieben. Oftmals werden großzügig Probepackungen zum Ausprobieren angeboten. Kurz darauf erhalten dann die Angerufenen ein Päckchen/Paket mit der angeblich bestellten Ware samt entsprechender Rechnung. Wer dann nicht reagiert, erhält weitere Lieferungen, da aus Sicht der Lieferfirma schließlich ein Abo abgeschlossen wurde.

Mein Tipp bei Werbeanrufen: Wenn Sie kein Interesse an einem Angebot haben oder den Anrufenden/die Anrufende schlecht verstehen: Legen Sie einfach auf und vermeiden Sie im Telefonat, egal welche Frage Ihnen gestellt wird, auf jeden Fall das Wort „ja“, da die Telefonate oftmals aufgezeichnet werden und das Wort „ja“ dann als Ihre Zustimmung zum Vertragsabschluss gewertet wird!

Werbeanrufe sind grundsätzlich verboten, wenn Sie nicht vorab ausdrücklich zugestimmt haben, dass Sie ein Unternehmen zu einem bestimmten Zweck anrufen darf. Insofern wird das Unternehmen im Streitfall stets behaupten, dass Sie im Telefonat mit allem einverstanden waren, was Ihnen angeboten wurde. In dieser Situation haben Sie jedoch mehrere Rechte, die ich kurz darstellen möchte:

1. Wenn Sie keinen gültigen Vertrag geschlossen haben: Anfechtung

Wenn Sie am Telefon nicht mit allen genannten Bedingungen einverstanden waren, ist kein gültiger Vertrag zustande gekommen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie nur der Zusendung einer kostenlosen Probepackung zugestimmt haben, die weiteren Packungen jedoch nicht wollten. Wenn also kein Vertrag zustande gekommen ist, sollten Sie den angeblich geschlossenen Vertrag zur Sicherheit schriftlich anfechten. Hierzu eignet sich der im Internet erhältliche Musterbrief der Verbraucherzentrale (www.verbraucherzentrale.de).

2. Wenn Sie sich nicht erinnern können, was in dem Telefonat genau gesagt wurde,

fordern Sie einen Nachweis über den angeblichen Vertragsschluss an. Hierzu hält die Verbraucherzentrale ebenfalls einen Musterbrief bereit. Meist erhalten Sie dann als angeblichen Nachweis einen Telefonmitschnitt. Dieser Mitschnitt an sich ist aber noch kein ausreichender Nachweis. Lassen Sie sich davon nicht verunsichern und hören Sie sich den Mitschnitt ganz genau an.

3. Wenn Sie einer Belieferung zugestimmt haben: Widerruf

Wenn Sie am Telefon mit den genannten Bedingungen einverstanden waren und einer Belieferung zugestimmt haben, können Sie diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Die 14-tägige Widerrufsfrist beginnt an dem Tag, an dem Sie das Päckchen/Paket erhalten haben und über Ihr Widerrufsrecht informiert wurden. Die Informationen finden Sie in der Widerrufsbelehrung, die Ihnen üblicherweise auf Papier zur Verfügung gestellt wird. Auch hinsichtlich des Widerrufs finden Sie bei der Verbraucherzentrale einen Musterbrief.

Sicherheitsberatung für Seniorinnen und Senioren

Als ausgebildeter, ehrenamtlich tätiger Sicherheitsberater für die Seniorinnen und Senioren in der Verbandsgemeinde Weißenthurm stehe ich Ihnen gerne mit meiner Erfahrung und meinem Wissen zur Verfügung. Sie können eine Einzelberatung, aber auch Vorträge für Gruppen kostenlos in Anspruch nehmen. Terminabsprachen können Interessierte über Renate Schumann von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm telefonisch unter 02637 / 913-404 oder per E-Mail an renate.schumann@vgwthurm.de vornehmen.

Ihr Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren Norbert Besmens